

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 34 (1955)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Die Jesuitenfrage wird aktuell  
**Autor:** P.S.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-347007>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Jesuitenfrage wird aktuell

Im Juni vergangenen Jahres hat der Obwaldner Vertreter von Moos im Ständerat eine Motion eingereicht, die das Begehr nach Aufhebung des «konfessionellen Ausnahmerechtes», insbesondere nach Beseitigung der Art. 51 und 52 BV (Verbot des Jesuitenordens und der Neugründung von Klöstern) enthält. Die ganze Frage wird also in absehbarer Zeit in den eidgenössischen Räten zur Sprache kommen und damit auch Gegenstand der öffentlichen Diskussion werden. Schon hat auch die *«Reformatio»*, die *«Zeitschrift für evangelische Kultur und Politik»*, ihre März-Nummer dem Thema gewidmet. Der den positiv-protestantischen Kreisen nahestehende Zürcher Staatsrechtler *Prof. Werner Kägi* behauptet in seiner Untersuchung *«Bundesverfassung und Jesuitenartikel»*, man befnde sich in bezug auf den Art. 51 BV in einem Widerstreit zwischen dem formellen und dem materiellen Rechtsstaat, aus dem es nur den dritten Weg der Verfassungsänderung gebe. Aus rechtsstaatlichen Gründen befürwortet er die Aufhebung des Jesuitenverbotes. Die bisherige Ausnahmenorm sei nicht vereinbar mit den Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Überdies habe sich das Jesuitenverbot als unwirksam erwiesen. Die Jesuitenniederlassungen seien zwar verboten worden, aber der jesuitische, militante römisch-katholische Geist habe in der Kirche Einzug gehalten. Der Protestantismus brauche für die Auseinandersetzungen mit dem Katholizismus die Ausnahmebestimmungen der Bundesverfassung nicht. Was er benötige, seien lebendige evangelische Christen und Gemeinden. Immerhin denkt Prof. Kägi an einen *neuen* Artikel 51 BV, der dem Staat doch gewisse Kompetenzen geben soll, um die Glaubens- und Gewissensfreiheit und den konfessionellen Frieden auch gegen kirchliche Organisationen wirksam zu verteidigen.

Pfarrer Dr. Peter *Vogelsanger* beleuchtet das Jesuitenproblem vom Standpunkt des schweizerischen Protestantismus aus. Er hat schon vor Jahren eine *«katholisch-protestantische Aktionsgemeinschaft»* zur Beseitigung der konfessionellen Ausnahmebestimmungen der Bundesverfassung propagiert, und kühnlich behauptet er jetzt, daß die Aussichten für eine solche Verfassungsrevision günstiger seien, nachdem «gewisse viel diskutierte Abmachungen anlässlich der letzten Bundesratswahlen den potentiell schärfsten Gegner eines Revisionsbegehrens den katholischen Wünschen und Parolen geneigter zu machen geeignet sind.» Derartige Spekulationen entbehren indessen jeder realen Grundlage; denn von irgendwelchen *«Abmachungen»* politischer oder konfessioneller Art, die anlässlich der letzten Bundesratswahlen zwischen Katholischkonservativen und Sozialdemokraten getroffen worden sein sollen, kann selbstverständlich keine Rede sein. Pfr. Vogelsanger fordert die Aufhebung des Jesuitenverbotes im Namen der Toleranz und der Gerechtigkeit. Aus der Verlegenheit, daß die Grundsätze und Ziele des Jesuitenordens selber mit Toleranz wenig zu tun haben, hilft er sich mit der recht künstlich anmutenden Unterscheidung zwischen *«dogmatischer Intoleranz»* und *«ethisch-ziviler Toleranz»*. Die erstere erklärt er als eine allen christlichen Kirchen und nicht nur den Jesuiten eigentümliche und notwendige Haltung, weil sie sonst ihre innerste Überzeugung preisgeben würden; die letztere soll nach Dr. Vogelsanger sich ohne weiteres aus der ersten ergeben, weil *«aus solcher „dogmatischer Intoleranz“ unmittelbar die Forderung der ethischen Toleranz herauswächst»*. Das ist eine Behauptung, die durch die Geschichte selbst in unzähligen Fällen widerlegt wird. Die dogmatische Intoleranz hat bekanntlich die Kirche immer wieder dazu verleitet, auch im zivilen Leben Andersdenkende zu verfolgen. Von Golgatha bis auf den heutigen Tag haben die Hüter des kirchlichen Dogmas ihre Kritiker und Ketzer bekämpft und, wo sie die Macht dazu hatten, auch unterdrückt und vernichtet. Was es mit der subtilen Unterscheidung zwi-

schen «dogmatischer Intoleranz» und «ziviler Toleranz» auf sich hat, kann man im übrigen in Italien, Spanien und Kolumbien feststellen. Die Ausführungen Dr. Vogelsangers sind deshalb nicht überzeugend, und fast peinlich mutet sein begeistertes Loblied auf die Vorzüglichkeit des Jesuitenordens an, wenn man daneben das Urteil von Kurt Pursch hält, eines ehemaligen Jesuiten und jetzigen christkatholischen Pfarrers in Deutschland, das Prof. Fritz *Blanke* in der gleichen Sondernummer der «Reformatio» in seiner Arbeit über den «Charakter des Jesuitenordens» zitiert und das dahin lautet, daß die Gesellschaft Jesu nicht mehr als Elite betrachtet werden könne, weil ihre Geistigkeit verfälscht und ihr Niveau herabgesetzt worden sei. Wenn der Orden dennoch eine gewisse Stärke verkörpere, so nicht wegen der ihm innewohnenden geistigen Potenzen, sondern wegen des Nymbus, mit dem er von Außenstehenden umgeben werde. Prof. Blanke begründet denn auch in seinem Aufsatz die Aufhebung des Jesuitenverbotes zur Hauptsache damit, daß die theologischen und moralischen Lehren des Jesuitismus sich sowieso schon mit denjenigen der römischen Gesamtkirche decken und das Jesuitenverbot aus einer heute überholten Zeit des Jesuitenschauers stamme und ein untaugliches Requisit einer veralteten Polemik sei.

Zum gleichen Thema äußern sich noch Prof. Albert *Schädelin*, Bern, der eingehender die Toleranz als theologisches Problem erörtert, und Chefredaktor Peter *Dürrenmatt* von den liberalkonservativen «Basler Nachrichten», der von seinem politischen Standort aus für die Aufhebung des Jesuitenverbotes plädiert. Das Sonderheft schließt ab mit einem Bericht von Pfarrer Karl *Fueter* über die konfessionellen Auseinandersetzungen im Kanton Zürich. Dieser Bericht ist in der ganzen Jesuitenfrage wesentlich zurückhaltender und kritischer als die übrigen Artikel der Zeitschrift. Hat man ihn deshalb vielleicht an den Schluß und in Kleindruck gesetzt?

So verdienstvoll es ist, daß die «Reformatio» dem Jesuitenproblem eine Sondernummer widmete, so sehr muß man es bedauern, daß sie nur den Kreis jener Protestanten positiv-konservativer Richtung zu Worte kommen ließ, die zu den Gegnern der Art. 51 und 52 BV gehören. Man täusche sich jedoch nicht. Die hier geäußerten Auffassungen sind nicht ohne weiteres auch die Meinung des reformierten Schweizervolkes. Allen Beschwichtigungs- und Verharmlosungsversuchen gewisser protestantischer Pfarrer zum Trotz wird ein starker Widerstand gegen die Wiederzulassung der Jesuiten und gegen die Neugründung von Klöstern zu erwarten sein, weil der nicht konservative Teil unseres Volkes nicht bereit sein wird, sich mit den damit verbundenen unabsehbaren Konsequenzen für Kirche, Schule und Staat einfach abzufinden. So wird es ganz unvermeidlich zu schweren Auseinandersetzungen kommen, und die katholischen und protestantischen Gegner der Art. 51 und 52 erweisen mit ihren Aktionen unserem Lande einen schlechten Dienst, weil sie tatsächlich den konfessionellen Frieden aufs Spiel setzen, der in den letzten achtzig Jahren gerade durch die konfessionellen Bestimmungen der Bundesverfassung erhalten worden war.

*P. Sch.*

## **Berichtigung**

Im Heft Nr. 1/2 vom Januar/Februar der «Roten Revue» haben sich im Artikel von Natalie Moszkowska zwei sinnstörende Fehler eingeschlichen. Auf Seite 35, 4. Absatz, zweitletzte Zeile, sollte es an Stelle «bei erzeugendem Sparen» «bei erzwungenem Sparen» heißen, auf Seite 37, unterster Absatz, 2. Zeile, statt «vom Sparen unabhängig» «vom Sparen abhängig».